

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	DIENSTAG, DEN 22. MÄRZ	2005
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 2005	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Niendorf 83	69
15. 3. 2005	Fünfte Verordnung zur Änderung hafen- und schifffahrtsrechtlicher Vorschriften	71
	9501-1-1, 9501-1-6, 9501-1-8, 9501-1-11, 9501-1-12	
11. 3. 2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)	73
	2251-2	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Niendorf 83 Vom 7. März 2005

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe a der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21) wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Niendorf 83 im Eckbereich Hadermanns Weg und Wendlohstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hadermanns Weg – Wendlohstraße – Südost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 9385 (neu: 11637, 11638 und 11640) der Gemarkung Niendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- § 2
- Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Wohngebiet sind nur flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 5 Grad und maximal 10 Grad zulässig; für die mit „A“ bezeichneten Baukörper sind Staffelgeschosse unzulässig.
 2. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
 3. Die Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone ist in einer Breite bis zu 5,5 m und in einer Tiefe bis zu 1 m zulässig.
 4. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 kann für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
 5. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk – Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl, gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.
 6. Auf den privaten Grundstücksflächen ist für je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum zu pflanzen.
 7. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
 8. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der anzupflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 9. Ersatzpflanzungen für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzanzpflanzung erhalten bleiben.
 10. Tiefgaragenzufahrten sind mit Rankgerüsten zu überdecken und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
 11. Tiefgaragen sind außerhalb der zur Erschließung notwendigen Wege und Kinderspielflächen mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
 12. In dem Wohngebiet sind Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 13. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. zu Staunässe führen, sind unzulässig.
 14. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist oberirdisch in die Rückhaltebereiche abzuleiten.
 15. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Rückhaltebereiche für das Niederschlagswasser naturnah herzurichten und mit standortgerechten Stauden und Sträuchern zu bepflanzen.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. März 2005.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Fünfte Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. März 2005

Artikel 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Haferverkehrsordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Haferverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Die Haferverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 6 wird die Textstelle „Peil- und Messfahrzeuge“ durch die Textstelle „Greiferbagger auf schwimmenden Einrichtungen sowie Peil- und Messfahrzeuge“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„sie dürfen sich in beiden Fahrtrichtungen außerhalb der Fahrrinne sowohl auf der Süderelbe zwischen der Rethereinfahrt und der Brücke des 17. Juni auf der Ostseite, nahe dem östlichen bzw. dem nördlichen Ufer, als auch auf der Süder- und Oberelbe, zwischen der Brücke des 17. Juni und der Hafengrenze bei Oortkaten, nahe dem südlichen Ufer halten.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „Kohlenschiffhafen,“ gestrichen.
 - 3.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Die Textstelle „, deren Tragfähigkeit größer als 300 t ist,“ wird gestrichen.
 - 3.2.2 In Nummer 1 wird folgende Textstelle angefügt:

„, wenn es die sichere Führung des Verbandes erfordert,“.
4. In § 39 Absatz 1 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Landfahrzeugen“ die Wörter „sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Landfahrzeugen“; eingefügt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Hinter Nummer 17 wird folgende neue Nummer 18 eingefügt:

„18. Entgegen § 28 Absätze 3 und 4 einen Liegeplatz ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine erteilte Auflage nutzt;“.
 - 5.1.2 Die bisherigen Nummern 18 bis 27 werden Nummern 19 bis 28.
 - 5.2 In Absatz 2 wird die Zahl „16“ durch die „Zahl „18“ ersetzt.

Artikel 2

Dritte Verordnung zur Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 5 des Haferverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 4 a der Eintrag „§ 4 b Einrichtungen zum Sammeln und Entsorgen von Abwässern“ eingefügt.
2. Hinter § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b
Einrichtungen zum Sammeln und Entsorgen
von Abwässern

 - (1) Fahrgastschiffe müssen mit Abwassersammeltanks ausgerüstet sein.
 - (2) Abwassersammeltanks müssen über eine ausreichende Kapazität verfügen. Die Tanks sind mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes oder des Füllungsgrades zu versehen. Zur Entleerung der Tanks müssen bordeigene Pumpen und Leitungen vorhanden sein, mit denen das Abwasser an Anlegestellen zu beiden Seiten des Schiffes entsorgt werden kann. Eine Durchleitung von Abwässern anderer Schiffe muss möglich sein. Die Leitungen sind mit einem Abgabeanschluss nach der europäischen Norm EN 1306 zu versehen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Randnummer 210.208 Teil 1 der Anlage B 2 zum“ durch die Textstelle „Kapitel 7.2.2.8.1“ ersetzt.
 - 3.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Abweichend von Kapitel 7.2.3.15 in Verbindung mit Kapitel 8.2.1.2 ADNR ist auf Tankfahrzeugen eine sachkundige Person nicht erforderlich.“
 - 3.3 Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
 - 3.4 In der neuen Nummer 3 wird die Textstelle „Randnummer 331.221 Absatz 1 Buchstabe c der Anlage B2 zum“ durch die Textstelle „Kapitel 9.3.3.21.1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - 3.5 In der neuen Nummer 4 wird die Textstelle „Randnummer 331.221 Absatz 1 Buchstabe d der Anlage B 2 zum“ durch die Textstelle „Kapitel 9.3.3.21.1 Buchstabe d“ ersetzt.
 - 3.6 Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Abweichend von den Angaben in Kapitel 3.2, Tabelle C, brauchen Tankschiffe des Typs N mit Angabe 3 oder 4 in Spalte 7 oder des Typs N mit Angabe Ex in Spalte 18 der Tabelle C, nicht mit Gasmessgeräten ausgerüstet zu werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „von der zuständigen Behörde anerkannt wird“ durch die Wörter „der Nachweis von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist“ ersetzt.

4.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen in der Funktion als Decksmann oder schiffahrtkundige Personen brauchen den Nachweis ihrer fachlichen Eignung nicht bei sich zu führen.“

5. In § 12 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Partyfahrten“ durch die Textstelle: „Rundfahrten, Linienverkehren und Gelegenheitsverkehren“ ersetzt.

6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schiffahrtkundige Person ist nicht erforderlichlich auf den in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 genannten Hafengüterfahrzeugen, wenn der Überstieg leicht und gefahrlos ist, die Überstiegshöhe zwischen den Fahrzeugen des Verbandes nicht größer als 60 cm ist und eine sichere Vertäuerung gewährleistet ist; die Überstiegshöhe kann durch bauliche Einrichtungen auf dem Schleppfahrzeug verringert werden. Derartige Einrichtungen müssen von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen abgenommen sein.“

7. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Nachweis gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 ist eine Untersuchungsbescheinigung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen vorzulegen; sie entfällt im Falle des § 20 Absatz 1 Satz 2.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die höchstzulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden.“

8.2 In Absatz 2 wird die Textstelle:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), geändert am 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435), in der jeweils geltenden Fassung klassifiziert und bezeichnet sind, entsprechend der Einteilung in Randnummer 210.014 der Anlage B2 zum ADNR aufnehmen“

durch die Textstelle:

„§ 2 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung See vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung klassifiziert und bezeichnet sind, entsprechend der Einteilung des ADNR, Kapitel 1.2.1:

Typ N – offen mit Flammendurchschlagsicherung

Typ N – offen

in der Einteilung nach ADNR, Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 7, Angabe 3 oder 4 aufnehmen“

ersetzt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen“ ersetzt.

9.2 In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 Nummer 5 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Erklärungspflicht für den Fahrzeugführer

Der Fahrzeugführer hat sich vor Antritt der Fahrt schriftlich als solcher in geeigneter Weise zu erklären. Diese Erklärung muss enthalten:

1. Name des Fahrzeugs,
2. Vor- und Zuname des verantwortlichen Fahrzeugführers,
3. Datum der Fahrt,
4. Beginn der Fahrt,
5. Anzahl der Personen an Bord, ausgenommen im Linienverkehr,
6. Beendigung der Fahrt.

Die Erklärung ist an Bord mitzuführen, mindestens drei Monate aufzubewahren und den Bediensteten der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. § 10 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) entgegen § 7 a der Erklärungspflicht nicht nachkommt,“.

2.2 Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel 4

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 5 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 10 Nummer 1 der Hafenerpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247, 248), erhält folgende Fassung:

„1. Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst nach der Schifffoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 4. August 2004 (BGBl. I S. 2062,2079), in der jeweils geltenden Fassung; zur Führung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht mit einem Maschinisten besetzt sind, müssen zusätzlich durch eine amtliche Bescheinigung Kenntnisse über die Wirkungsweise und Bedienung der Maschinenanlage nachgewiesen werden;“.

Artikel 5

Auf Grund von § 19 a des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 4 Absatz 1 Nummer 5 der Seeschiffassistenzenverordnung vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 65), geändert am 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), erhält folgende Fassung:

„5. die Teilnahme an einem Radarlehrgang an einer schiff-fahrtsbezogenen Ausbildungsinstitution (Fachschule/Fach-

hochschule) nachweist, es sei denn, es handelt sich um Inhaber eines Befähigungszeugnisses für den Nautischen Dienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 4. August 2004 (BGBl. I S. 2002, 2079), in der jeweils geltenden Fassung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. März 2005.

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Vom 11. März 2005

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum NDR-Änderungsstaatsvertrag vom 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 51) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 27. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 11. März 2005.

Die Senatskanzlei

